

Bundesland

Steiermark

Titel

Gesetz vom 20. Mai 2008, mit dem ein Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen erlassen wird

Stammfassung: LGBl. Nr. 77/2008 (XV. GPStLT RV EZ 2061/1 AB EZ 2061/2)
[CELEX Nr. 32005L0036, 32007R1430,
32004L0038, 32003L0109]

Text

Der Landtag Steiermark hat beschlossen:

Artikel 1

Steiermärkisches Gesetz über die Anerkennung von Berufsqualifikationen - StGAB

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Sachlicher Geltungsbereich
- § 2 Persönlicher Geltungsbereich

Abschnitt 2

Anerkennung von Berufsqualifikationen

- § 3 Berufsqualifikationen
- § 4 Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen
- § 5 Ausgleichsmaßnahmen
- § 6 Führen von Berufsbezeichnungen
- § 7 Sprachkenntnisse
- § 8 Diskriminierungsverbot
- § 9 Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

- § 10 Behörden
- § 11 Verweise
- § 12 Gemeinschaftsrecht
- § 13 Inkrafttreten

Abschnitt 1

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Ausübung von Berufen sowie für den Zugang zu diesen, soweit die Gesetzgebung diesbezüglich in die Zuständigkeit des Landes fällt.

(2) Folgende Gesetze bleiben unberührt:

1. Steiermärkisches Land und forstwirtschaftliches Berufsausbildungsgesetz 1991,
2. Steiermärkisches Tierzuchtgesetz,
3. Gesetz über die fachlichen Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen/Kindergärtner und Erzieherinnen/Erzieher an Horten und Schülerheimen,
4. Steiermärkisches Kinderbildungs und Betreuungsgesetz.

§ 2

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für Inländerinnen/Inländer und sonstige Angehörige eines EU Mitgliedstaates, Angehörige eines EWR Vertragsstaates und Drittstaatsangehörige, soweit diesen nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren sind wie Inländerinnen/Inländern.

(2) Drittstaatsangehörige, die in Österreich zum Daueraufenthalt berechtigt sind, werden auf dem Gebiet der Anerkennung der berufsqualifizierenden Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstiger Befähigungsnachweise wie österreichische Staatsangehörige behandelt (Artikel 11 Abs. 1 lit. c der Richtlinie 2003/109/EG).

Abschnitt 2

Anerkennung von Berufsqualifikationen

§ 3

Berufsqualifikationen

(1) Personen gemäß § 2 darf der Zugang zu Berufen sowie deren Ausübung, für die nach landesrechtlichen Vorschriften ein Befähigungs oder Ausbildungsnachweis im Sinne des Artikels 11 in Verbindung mit Artikel 13 Berufsqualifikationsrichtlinie erforderlich ist, nicht wegen mangelnder Qualifikation verweigert werden, wenn sie

1. einen Befähigungs oder Ausbildungsnachweis vorlegen, der
 - a) in einem EU Mitgliedstaat erforderlich ist, um in dessen Hoheitsgebiet die Erlaubnis zur Aufnahme und Ausübung dieses Berufs zu erhalten,
 - b) von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt ist und
 - c) bescheinigt, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin/des Inhabers zumindest unmittelbar unter jenem Niveau nach Artikel 11 der Berufsqualifikationsrichtlinie liegt, das landesrechtlich gefordert wird, oder
2. den Beruf als Vollzeitbeschäftigung während zweier aufeinanderfolgender Jahre in den letzten zehn Jahren in einem EU Mitgliedstaat ausgeübt haben, der diesen Beruf nicht reglementiert, und einen Befähigungs oder Ausbildungsnachweis vorlegen, der
 - a) von der zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellt ist und
 - b) bescheinigt, dass das Berufsqualifikationsniveau der Inhaberin/des Inhabers zumindest unmittelbar unter jenem Niveau nach Artikel 11 lit. a bis e der Berufsqualifikationsrichtlinie liegt, das landesrechtlich gefordert wird, und
 - c) bescheinigt, dass die Inhaberin/der Inhaber auf die Ausübung des betreffenden Berufs vorbereitet wurde.

(2) Abs. 1 gilt sinngemäß für Ausbildungsnachweise, die in EWR Vertragsstaaten oder Drittstaaten ausgestellt worden sind, soweit diese nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages anzuerkennen sind.

§ 4

Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen

(1) Die Behörde hat über einen Antrag auf Anerkennung einer Berufsqualifikation ohne unnötigen Aufschub, spätestens jedoch binnen vier Monaten nach Vorlage der vollständigen Unterlagen mittels Bescheid zu entscheiden.

(2) Die Behörde hat der antragstellenden Person binnen einem Monat den Empfang der Unterlagen zu bestätigen und ihr gegebenenfalls mitzuteilen, welche Unterlagen fehlen. Folgende Unterlagen dürfen im Verfahren verlangt werden:

1. Staatsangehörigkeitsnachweis der betreffenden Person.

2. Kopie der Befähigungsnachweise oder des Ausbildungsnachweises, der zur Aufnahme des entsprechenden Berufes berechtigt, sowie gegebenenfalls eine Bescheinigung über die von der betreffenden Person erworbene Berufserfahrung.

(3) Ferner kann die Behörde die Antragstellerin/den Antragsteller auffordern, Informationen zu seiner Ausbildung vorzulegen, soweit dies erforderlich ist, um festzustellen, ob diese möglicherweise von der landesrechtlich geforderten Ausbildung gemäß Artikel 14 der Berufsqualifikationsrichtlinie erheblich abweicht. Ist der Antragsteller nicht in der Lage, diese Informationen vorzulegen, so wendet sich die Behörde an die Kontaktstelle, die zuständige Behörde oder an eine andere einschlägige Stelle des Herkunftsmitgliedstaates.

(4) Wird die Aufnahme eines Berufs landesrechtlich von der Vorlage eines Zuverlässigkeitsnachweises oder einer Bescheinigung über die Konkursfreiheit abhängig gemacht oder ist die Ausübung dieses Berufes im Falle eines schwerwiegenden standeswidrigen Verhaltens oder einer Verurteilung wegen strafbarer Handlungen auszusetzen oder untersagt, gelten als hinreichender Nachweis Unterlagen, die von den zuständigen Behörden des Herkunftsmitgliedstaates ausgestellt wurden und die belegen, dass die Erfordernisse erfüllt werden. Die Behörden des Herkunftsmitgliedstaates müssen die geforderten Unterlagen binnen zwei Monaten übermitteln. Werden im Herkunftsmitgliedstaat die vorgenannten Unterlagen nicht ausgestellt, können sie durch eine eidesstattliche Erklärung oder - in den Staaten, in denen es keine eidesstattliche Erklärung gibt - durch eine feierliche Erklärung ersetzt werden, die die betreffende Person vor einer zuständigen Justiz oder Verwaltungsbehörde oder gegebenenfalls vor einem Notar oder einer entsprechend bevollmächtigten Berufsorganisation des Herkunftsmitgliedstaates, die eine diese eidesstattlichen oder feierlichen Erklärungen bestätigende Bescheinigung ausstellt, abgegeben hat.

(5) Ist für die Aufnahme eines Berufs ein Nachweis über die körperliche und geistige Gesundheit des Antragstellers landesrechtlich vorgeschrieben, so ist der im Herkunftsmitgliedstaat geforderte diesbezügliche Nachweis hinreichend. Wird im Herkunftsmitgliedstaat kein derartiger Nachweis verlangt, hat die Behörde eine von einer zuständigen Behörde dieses Staates ausgestellte Bescheinigung anzuerkennen, sofern diese von der zuständigen Behörde dieses Staates binnen zwei Monaten übermittelt wird.

(6) Wird für die Aufnahme eines Berufes ein Nachweis über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Antragstellers oder ein Nachweis darüber verlangt, dass der Antragsteller gegen die finanziellen Risiken seiner beruflichen Haftpflicht versichert ist, und zwar gemäß den in Österreich geltenden Rechts und Verwaltungsvorschriften über die Einzelheiten und den Umfang einer solchen Garantie, so wird als hinreichender Nachweis eine diesbezügliche Bescheinigung anerkannt, die von einer Bank oder einer Versicherung in einem anderen Mitgliedstaat ausgestellt wurde.

(7) Die in den Abs. 4 bis 6 genannten Nachweise dürfen bei ihrer Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

(8) Hat die Behörde berechtigte Zweifel an der Echtheit der Unterlagen, kann sie von der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates eine Bestätigung der Authentizität der in jenem Mitgliedstaat ausgestellten Bescheinigungen und Ausbildungsnachweise verlangen.

§ 5

Ausgleichsmaßnahmen

(1) Die Behörde hat in den Bescheid nach § 4 Abs. 1 die aufschiebende Bedingung der Absolvierung eines höchstens dreijährigen Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung aufzunehmen, wenn

1. die Ausbildungsdauer im Staat, in dem der Befähigungsnachweis erlangt wurde, mindestens ein Jahr unter der in der Steiermark geforderten Ausbildungsdauer liegt oder die Ausbildung der antragstellenden Person sich in einem theoretischen oder praktischen Fachgebiet wesentlich von den in der Steiermark geforderten Ausbildungsinhalten unterscheidet, und
2. nur insoweit, als die für die Berufsausübung erforderlichen Kenntnisse nicht bereits durch die Berufserfahrung der antragstellenden Person ganz oder teilweise abgedeckt sind.

(2) Die antragstellende Person kann zwischen der Absolvierung eines Anpassungslehrganges oder der Ablegung einer Eignungsprüfung wählen.

(3) Bei der Vorschreibung von Ausgleichsmaßnahmen ist die Verhältnismäßigkeit zu wahren und insbesondere die Berufserfahrung angemessen zu berücksichtigen.

§ 6

Führen von Berufsbezeichnungen

Wenn das Führen von Berufsbezeichnungen im Zusammenhang mit einer landesrechtlich reglementierten beruflichen Tätigkeit vorgesehen ist, so haben Personen, deren Berufsqualifikationen gemäß § 4 anerkannt wurden, diese Berufsbezeichnungen und deren etwaige Abkürzungen zu führen.

§ 7

Sprachkenntnisse

Soweit in landesrechtlichen Bestimmungen Sprachkenntnisse verlangt werden, sind solche ausreichend, die für die Ausübung des jeweiligen Berufes erforderlich sind.

§ 8

Diskriminierungsverbot

Wenn landesgesetzlich Voraussetzungen oder Verfahren für die Anerkennung von Ausbildungen anderer Bundesländer festgelegt und diese gegenüber diesem Gesetz benachteiligend sind, ist dieses Gesetz sinngemäß anzuwenden, soweit es erforderlich ist, um eine unsachliche Schlechterstellung zu beseitigen.

§ 9

Befugnis zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung einer Tätigkeit

(1) Personen mit einer Staatsangehörigkeit nach § 2, die in einem dieser Staaten rechtmäßig beruflich niedergelassen sind, sind zur vorübergehenden und gelegentlichen Ausübung desselben Berufs in der Steiermark befugt. Ob die Ausübung der Tätigkeit vorübergehend und gelegentlich erfolgt, ist insbesondere anhand ihrer Dauer, Häufigkeit, regelmäßigen Wiederkehr und Kontinuität zu beurteilen. Wenn der betreffende Beruf im Staat der Niederlassung nicht reglementiert ist, gilt die Befugnis zur Ausübung nur, wenn die Person dort den Beruf während der vorhergehenden zehn Jahre mindestens zwei Jahre lang ausgeübt hat.

(2) Personen, die nach Abs. 1 eine Tätigkeit in der Steiermark ausüben, dürfen dabei nur unter der Berufsbezeichnung in einer Amtssprache ihres Niederlassungsstaates tätig werden. Wer danach berechtigt ist, eine gleiche Berufsbezeichnung wie nach landesrechtlichen Vorschriften zu führen, hat dabei zusätzlich die Berufsorganisation, der er im Niederlassungsstaat angehört, sowie den Niederlassungsstaat anzugeben. Gibt es im Niederlassungsmitgliedstaat keine entsprechende Berufsbezeichnung, wird die Bezeichnung des Ausbildungsnachweises in einer Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaates verwendet.

(3) Personen, die nach Abs. 1 eine Tätigkeit in der Steiermark ausüben, unterliegen keiner Verpflichtung, einer landesrechtlich geregelten Berufsorganisation anzugehören. Sie unterliegen aber den Vorschriften und allfälligen Disziplinarbestimmungen, die mit der beruflichen Qualifikation zusammenhängen, insbesondere hinsichtlich des Führens von Berufsbezeichnungen und des Umfangs der zu einem Beruf gehörenden Tätigkeiten.

(4) In den Materiengesetzen enthaltene zusätzliche Anforderungen gemäß Artikel 6, 7 und 9 der Berufsqualifikationsrichtlinie bleiben unberührt.

Abschnitt 3

Schlussbestimmungen

§ 10

Behörden

Die behördliche Zuständigkeit richtet sich nach jenen Landesgesetzen, die die Ausübung von Berufen sowie den Zugang zu diesen regeln. Falls darin keine Zuständigkeit für die Anerkennung von Berufsqualifikationen festgelegt ist, ist die Landesregierung zuständige Behörde, ausgenommen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden.

§ 11

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise auf Vorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Berufsqualifikationsrichtlinie: Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, ABl. L 255 vom 30. 9. 2005, S. 22, zuletzt in der Fassung der Verordnung (EG) Nr. 1430/2007 der Kommission vom 5. Dezember 2007 zur Änderung der Anhänge II und III der Richtlinie 2005/36/EG, ABl. L 320 vom 6.12.2007, S. 3;

2. Richtlinie 2003/109/EG: Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen, ABl. L 16 vom 23. 1. 2004, S. 44;
3. Richtlinie 2004/38/EG: Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 77, in der Fassung ABl. Nr. L 229 vom 29.6.2004, S. 35.

§ 12

Gemeinschaftsrecht

Durch dieses Gesetz werden folgende Richtlinien der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

1. Berufsqualifikationsrichtlinie;
2. Richtlinie 2003/109/EG;
3. Richtlinie 2004/38/EG.

§ 13

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag, das ist der 25. Juli 2008, in Kraft.